

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Gruppe der FDP

**Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Landesmittel im Bereich der Filmförderung werden nach der „Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung in Mecklenburg-Vorpommern durch die MV Filmförderung GmbH“ vergeben.

1. Welche spezifischen Kriterien werden bei der Auswahl der Empfänger der Fördermittel für Filme in Mecklenburg-Vorpommern angewendet (bitte detaillierte Beschreibung der Kriterien bereitstellen)?
 - a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Fördermittel, der jährlich für die Filmwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt wird (bitte jährliche Aufteilung für die Jahre 2022 bis 2025 bereitstellen)?
 - b) Wie verteilt sich dieser Betrag zwischen erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen und Zuschüssen (bitte jährliche Aufteilung für die Jahre 2022 bis 2025 bereitstellen)?
 - c) In welchem Umfang profitieren öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie der NDR von den Filmfördermitteln in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Fragen 1, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Bei allen Förderentscheidungen wird darauf Wert gelegt, dass die geförderten Projekte geeignet sind, einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Kreativwirtschaft und des Film- und Medienstandortes zu leisten.

Projekte des kreativen Nachwuchses sowie Vorhaben, die geeignet sind, aufgrund ihres Charakters ein Alleinstellungsmerkmal für den Standort zu schaffen, erfahren besondere Beachtung, ebenso innovative audiovisuelle und künstlerisch hochwertige Film- und Medienvorhaben zu den Zukunftsfragen der Gesellschaft, zur regionalen Identität, dem Verhältnis zu den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommerns und zur Ausgestaltung des Europäischen Zusammenlebens.

Gefördert werden können die Stoffentwicklung, die Projektentwicklung, die Produktion, die Präsentation und das Abspiel sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erschaffung von Filmen, Serien und anderen audiovisuellen Medien.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Deutschland haben.

Die beantragten Projekte müssen ein qualitativ förderwürdiges Projektergebnis erwarten lassen. Es können nur solche Projekte gefördert werden, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen erwarten lassen. Vorhaben, die Zwecken der Werbung dienen oder klar werblichen Charakter haben, sind nicht förderfähig, ebenso Produktionen mit pornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt.

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Ausgaben (Regionaleffekt) müssen mindestens in der Höhe der beantragten Förderung kalkuliert sein (Regionaleffekt 100 Prozent). Der Regionaleffekt ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung. Anträge, die den Regionaleffekt nicht klar erkennbar ausweisen, können nicht bearbeitet werden.

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden, sofern mit dem Projekt noch vor der Förderentscheidung begonnen werden soll.

Im Falle der Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter am Vorhaben ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die Fernsehnutzungsrechte bei einer Fernsehbeteiligung von mehr als 60 Prozent nach spätestens sieben Jahren, bei einer Beteiligung von unter 60 Prozent nach spätestens fünf Jahren an ihn zurückfallen. Sofern an der Finanzierung des Vorhabens weitere Förderungen beteiligt sind, finden die Regelungen des Filmförderungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung und der auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien für die Bestimmung der Fristen des Rechterückfalls Anwendung.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Geschäftsführung der MV Filmförderung GmbH regelmäßig auf Grund einer Empfehlung eines fachkundigen Vergabegremiums. Das Vergabegremium trifft seine Empfehlungen an die Geschäftsführung der MV Filmförderung GmbH, indem es die künstlerische und kulturwirtschaftliche Qualität beurteilt und einschätzt, inwieweit das Vorhaben geeignet ist, die Grundsätze und Ziele dieser Förderrichtlinie zu erreichen.

Besondere Beachtung finden Stoffe, die aus und in Mecklenburg-Vorpommern entstanden sind, die identitätsprägend für die Menschen sein können oder an deren Umsetzung maßgeblich im Land ansässige Akteure beteiligt sind. Der zu erwartende Regionaleffekt für die Filmbranche in Mecklenburg-Vorpommern ist dabei wichtiges Kriterium für die wirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens.

In angemessenem Umfang ist auf das Vorliegen gendergerechter Besetzungen zu achten und sind Vorhaben zu berücksichtigen, die der Diversität verpflichtet sind.

Dem fachkundigen Vergabegremium wird neben den Projektunterlagen auch eine formale Evaluation der Projekte zur Bewertung und Entscheidung vorgelegt. Die Kriterien bei der formalen Evaluation umfassen, ob der Drehort oder Handlungsort im Land liegt, die Anzahl der Drehtage, die Höhe und Qualität des Regionaleffekts, ob kreative Schlüsselpositionen aus dem Land besetzt oder anderes Personal aus dem Land involviert ist, ob es sich um einen Debüt- oder Talentfilm handelt, Qualität und Status der weiteren Finanzierungsbestandteile sowie Verwertungsperspektiven.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Union.

Die von 2022 bis 2025 hierfür bereitgestellten Mittel ergeben sich aus nachfolgender Übersicht, wobei zum laufenden Haushaltsjahr 2025 wegen der bisher nicht abgeschlossenen Bewirtschaftung die Höhe der in diesem Jahr gewährten bedingt rückzahlbaren Darlehen noch nicht abschließend angegeben werden kann. Zu beachten ist auch, dass die endgültigen Förderhöhen erst mit der Schlussprüfung und anhand des tatsächlich erreichten Regionaleffekts festgelegt werden, sodass sich Änderungen zwischen Förderzusagen und endgültigen Förderhöhen ergeben können.

Jahr	Leistungen der MV Filmförderung GmbH aus Landeszuschüssen in Euro	davon Förderung als bedingt rückzahlbare Darlehen an Letztempfänger gewährt in Euro
2022	2.173.400	1.780.000
2023	2.173.400	1.501.823
2024	2.173.400	1.340.000
2025	2.173.400	700.000

Die MV Filmförderung erhält über die Landeszuschüsse hinaus Zuwendungen von derzeit 200.000 Euro durch das ZDF und 225.000 Euro durch den NDR sowie Rückflüsse aus erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen, die ebenfalls im Rahmen der Richtlinie an Letztempfänger ausgereicht werden.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten erhalten keine Filmfördermittel des Landes. Antragstellende lizenzieren oder koproduzieren ihre Projekte jedoch regelmäßig mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sodass geförderte Produktionen in diesen Programmen sichtbar werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in diesen Fällen neben der Filmförderung ein zusätzlicher Finanzierungspartner.

2. Wird ein Vorwegabzug vorgenommen?

- a) Wie unterscheiden sich die Bewilligungsprozesse für rückzahlbare Darlehen im Vergleich zu Zuschüssen im Rahmen der Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern?
- b) Welche spezifischen Entwicklungen lassen sich hinsichtlich der Antragszahlen für rückzahlbare Darlehen und Zuschüsse in den Jahren 2021 bis 2025 feststellen?
- c) Wie ist hierbei der Trend bei Anträgen von nicht gewerblichen Antragstellern (bitte Auflistung der Antragszahlen und deren Verteilung nach Art der Förderung)?

Die Fragen 2, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Vorwegabzug findet nicht statt.

Es gibt keinen Unterschied im Prozess der Gewährung von Förderungen zwischen erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen und Zuschüssen. Nach der in der Vorbemerkung genannten Richtlinie können Vorhaben der Stoffentwicklung, der Projektentwicklung, Verleih, Vertrieb und Präsentation, Festivals, Abspiel, die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, branchenspezifischen Weiterbildungen oder Trainingsprogrammen sowie Branchenveranstaltungen mit einer Festbetragsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert werden. Lediglich die Förderung von Produktionen (Herstellung von programmfüllenden Filmen sowie in Fällen von herausgehobener kulturwirtschaftlicher Bedeutung auch von sonstigen audiovisuellen Medien) sowie Verleih erfolgt durch Vergabe von bedingt rückzahlbaren Darlehen. Bei Dokumentarfilmen und sonstigen Medienproduktionen mit Gesamtherstellungskosten unter 200.000 Euro und Spielfilmen mit Gesamtherstellungskosten von unter 1 Million Euro wird die Förderung wiederum als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Von 2021 bis 2025 wurden Förderungen nach der in der Vorbemerkung genannten Richtlinie in folgender Anzahl gewährt (die Angaben für 2025 sind wegen des noch laufenden Jahres nicht abschließend):

Jahr	bedingt rückzahlbare Darlehen		nicht rückzahlbare Zuschüsse	
	gewerbliche Antragsteller	nicht gewerbliche Antragsteller	gewerbliche Antragsteller	nicht gewerbliche Antragsteller
2022	9	0	21	6
2023	13	0	23	14
2024	14	0	22	11
2025	9	0	23	6

Das Verhältnis zwischen Anträgen auf Zuschüsse und Anträgen auf erfolgsbedingt rückzahlbare Darlehen lässt keine besonderen Entwicklungen erkennen. Dass es insgesamt mehr Anträge auf Zuschüsse als auf erfolgsbedingt rückzahlbare Darlehen gibt, ist ein Indikator dafür, dass eher kleinere kulturelle als große wirtschaftlich motivierte Vorhaben beantragt werden.

Antragstellende sind in der Regel Filmhersteller oder Kreative, die persönlich beantragen und eine entsprechende gewerbliche Tätigkeit ausüben. Nicht gewerbliche Antragstellende gibt es in der Projektfilmförderung (Stoffentwicklung, Projektentwicklung, Produktion, Verleih, Präsentation) nicht. Im Bereich der Abspielförderung und der Festivalförderung dagegen sind die Antragstellenden fast ausschließlich nicht gewerblich.

3. Welche langfristigen Auswirkungen auf die regionale Filmwirtschaft und -kultur erwartet die Landesregierung durch die Unterscheidung zwischen rückzahlbaren Darlehen und Zuschüssen im Kontext der Ziele zur Weiterentwicklung der Filmkultur und -wirtschaft sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler Produzenten?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der bisherigen Fördermittelvergabe für Filme in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der Entwicklungen von Antragszahlen und Projektförderung in Cannes von 2021 bis 2025 im Hinblick auf die filmkulturelle und filmwirtschaftliche Weiterentwicklung?
 - b) Welche strategischen Anpassungen plant die Landesregierung zukünftig, um die repräsentativen Ziele der filmischen Förderung im In- und Ausland durch differenzierte Instrumente der Vergabepolitik stärker zu fördern?
 - c) Inwieweit wird hierbei die Zufriedenheit der Kinobetreiber berücksichtigt?

Die Fragen 3, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Wichtiges Ziel der Förderung ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Film- und Medienstruktur im Land zu leisten und deren Innovationskraft zu stärken. Zudem soll die Förderung die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Film- und Medienkultur sowie der Kulturwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen. Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit von Film- und Medienproduzenten in Mecklenburg-Vorpommern erhöhen und deren Zugang zu bestehenden Finanzierungs- und Förderstrukturen auf nationaler und europäischer Ebene verbessern. Die Förderung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus soll die Förderung das vielfältige Filmschaffen in Mecklenburg-Vorpommern und die Region im In- und Ausland repräsentieren.

Die Gewährung von Zuwendungen als bedingt rückzahlbare Darlehen betrifft in erster Linie die kulturwirtschaftliche Filmförderung in einem subventionierten Markt. Wirtschaftliche Effekte sollen hier vor allem durch Anreize erzielt werden. Bei einer Realisierung des wirtschaftlichen Erfolges können etwaige Rückzahlungen erneut für andere Projekte zum Erreichen dieser Effekte eingesetzt werden. Eine Unterzeichnung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nicht. Die Differenzierung zwischen bedingt rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Zuschüssen nach Zuwendungsgegenstand hat sich bewährt; gegenwärtig ist hier keine Abänderung vorgesehen.

Die Ergebnisse der filmkulturellen Weiterentwicklung sind erheblich. So erfolgt eine filmkulturelle Weiterentwicklung durch die Gewinnung und Stärkung neuer Talente, die Bearbeitung vielfältigerer Themen sowie von mehr Themen aus Mecklenburg-Vorpommern mit einem Beitrag zu einer Sichtbarkeitssteigerung für das Land.

Indikatoren hierfür sind die Sichtbarkeit von Produktionen auf Festivals wie Berlinale, Locarno oder dem wichtigsten deutschen Nachwuchsfestival, dem Max-Ophüls-Preis. Hier waren Produktionen aus Mecklenburg-Vorpommern vor Gründung der MV Filmförderung GmbH nicht existent, nun erfolgen solche Teilnahmen regelmäßig.

Filmwirtschaftlich erfolgt eine Weiterentwicklung durch eine Zunahme von Spielfilmproduktionen und Debütfilmen, die Ansiedlungen von Fachkräften und Rückkehrern sowie einem Zuwachs an internationalen (Ko-)Produktionen.

Zu Antragszahlen und einer Projektförderung in Cannes liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu Effekten der Filmförderung auf die Zufriedenheit von Kinobetreibern ist hier ebenfalls nichts bekannt; solche Effekte liegen nach Auffassung der Landesregierung auch nicht nahe. Die wirtschaftlichen Effekte für die Kinobetreiber finden allerdings Beachtung. Bei Zuwendungsentscheidungen wird der gesamte Prozess der Filmherstellung – von der Idee und Stoffentwicklung bis zur Verwertung im Kino (und auf anderen Plattformen) – betrachtet, was die Interessen von Kinos berücksichtigt. Im Vergabegremium der MV Filmförderung GmbH sind deshalb auch Kinobetreiber vertreten. Zudem werden alle Zuwendungsanträge auf ihre Kinoverwertbarkeit und das Vorhandensein von Verleihverträgen hin evaluiert. Daneben wird der Verleih gefördert.

4. In welcher Weise trägt die derzeitige Fördermittelvergabe zur langfristigen Nachhaltigkeit der Filmwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bei, insbesondere im Kontext der zunehmenden Antragszahlen nicht gewerblicher Projektbeteiligungen?
 - a) Welche Entwicklungen in der regionalen Filmwirtschaft und Filmkultur Mecklenburg-Vorpommerns konnten durch die Vergabe von Fördermitteln in Form von Darlehen und Zuschüssen beobachtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung regionaler Produzenten (bitte spezifische Beispiele oder Fallstudien nennen)?
 - b) Welche messbaren Fortschritte hinsichtlich Vielfalt und Qualität des Filmschaffens innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns resultierten konkret aus den gewährten Förderungen (bitte quantitativ und qualitativ aufgeschlüsselte Ergebnisse unterschiedlicher Filmprojekte aus den Jahren 2022 bis 2025 angeben)?
 - c) Wie beeinflusste die Zuteilung von Fördermitteln die Qualitäts- und Vielfaltsentwicklung regionaler Produktionen im Zeitraum 2022 bis 2025, insbesondere in Bezug auf Filmanträge von nicht gewerblichen Produzenten (bitte spezifische statische Daten vergleichen)?

5. Welche qualitativen Merkmale zeichneten die von der Fördermittelvergabe unterstützten Filmprojekte aus, die zur Repräsentation Mecklenburg-Vorpommerns im In- und Ausland genutzt wurden (bitte charakteristische Beispiele und Erfolge bei internationalen Filmfestivals anführen)?
- a) Welche Arten von Filmprojekten erhielten in den Jahren 2022 bis 2025 Fördermittel, um Mecklenburg-Vorpommern sowohl national als auch international zu repräsentieren?
 - b) Welche spezifischen Kriterien wurden bei der Auswahl dieser Projekte zugrunde gelegt?
 - c) Inwiefern unterscheidet sich die strategische Planung der Förderung zur Repräsentation Mecklenburg-Vorpommerns von international erfolgreichen Projekten zwischen nicht gewerblichen und gewerblichen Antragstellern?

Die Fragen 4, a) bis c) und 5, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Förderungen werden nach kulturellen und wirtschaftlichen Kriterien vergeben. Dabei wird vor allem auf Filmschaffende aus dem Land sowie im Land angesiedelte Inhalte abgestellt. Es werden nur solche Projekte gefördert, die mindestens 100 Prozent Regionaleffekt erbringen, das heißt, Ausgaben in mindestens der Förderhöhe im Land sicherstellen, häufig auch deutlich mehr.

Die MV Filmförderung GmbH unterstützt und fördert im Auftrag des Landes seit ihrer Gründung bevorzugt Nachwuchsprojekte. Von den vollständig eingereichten Anträgen lag der Anteil für die Nachwuchsförderung bei mindestens 33 Prozent der gesamten geförderten Projekte. Der Anteil der Projekte im Bereich der Produktionsförderung für den Nachwuchs beträgt fast 50 Prozent.

Zusätzlich werden von der landeseigenen MV Filmförderung GmbH ein qualifiziertes Mentoringprogramm, der Drehbuchcampus Nord-Ost, die Projekte „Creative Europe Media“ und „Cannes Talents“ sowie turnusmäßige virtuelle Austauschangebote „Movie meet Online“ als Bausteine der Nachwuchsförderung angeboten.

Beispiele für die Auswirkung von Filmförderung auf die Wettbewerbsfähigkeit regionaler Produzenten sind unter anderem der Dokumentarfilm „Unendlicher Raum“, die internationale Spielfilm-Koproduktion „Sommer Blues“, der Dokumentarfilm „Dudendorf“, der Kinospielefilm „Mels Block“, die internationale Koproduktion „Everything that's wrong with you“ sowie die Koproduktion „Die Matriarchin“.

Beispiele für messbaren Fortschritte hinsichtlich Vielfalt und Qualität des Filmschaffens innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sind unter anderem eine Vielzahl von erfolgreichen Debütfilmen wie „Rote Sterne überm Feld“, „Ich sterbe, kommst Du?“, „Alaska“, „Mels Block“ sowie „KruX“. Etablierte Filmschaffende kommen nach Mecklenburg-Vorpommern und schaffen Werke wie „Hiddensee“, „Spaziergang nach Syrakus“ oder „Roter Himmel“ – das führt zu Beschäftigung und Qualifizierung von ansässigen Filmschaffenden und Dienstleistern. Etablierte aus Mecklenburg-Vorpommern stammende Filmschaffende kommen mit Projekten „Tote Oma, kann ja mal Vorpommern“ oder „Ein kalifornischer Traum“ zurück.

Ein Nachwuchstalente wie Max Gleschinski hat nach dem vollständig im Land gedrehten Erfolg mit „Alaska“ mehrere Folgen „Soko Köln“ und „Polizeiruf Rostock“ gedreht und wird auch als Produzent tätig. Nachwuchstalente wie Jean-Pierre Meyer-Gehrke, Mark Sternkiker, Laura Laabs und Ulrike Tony Vahl setzen sich intensiv mit Mecklenburg-Vorpommern, den Lebensrealitäten und der Geschichte des Landes auseinander, zum Beispiel „Dudendorf“, „KruX“, „Rote Sterne überm Feld“ und „Farn“. Auch die Ansiedlung beziehungsweise Rückkehr von in der Branche tätigen Landeskinder ist zu verzeichnen.

Eine positive Resonanz für mit Landesmitteln geförderte Produktionen lässt sich im Rahmen der Festivalauswertung der Projekte feststellen. Dies wird auch durch die diesjährigen Auszeichnungen beim renommierten Filmfestival Max Ophüls belegt, dem bedeutendsten Festival für den jungen deutschsprachigen Film. Hierzu gehören die Debütfilme von Laura Laabs „Rote Sterne überm Feld“ und Benjamin Kramme „Ich sterbe, kommst du?“.

Eine darüber hinaus gehende Darstellung von quantitativ und qualitativ aufgeschlüsselten Ergebnissen einzelner Vorhaben würde den für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage gesetzten Rahmen sprengen, da hierfür umfangreiche Ermittlungen und Erhebungen erforderlich wären. Eine Statistik zur Qualitäts- und Vielfaltsentwicklung regionaler Produktionen liegt nicht vor. Nicht gewerbliche Antragstellende gibt es in der Förderung für Stoffentwicklung, Projektentwicklung, Produktion, Verleih und Präsentation nicht.

6. Welche spezifischen Maßnahmen werden getroffen, um die internationale Präsenz zu steigern?
 - a) Welche methodischen Ansätze werden zur Durchführung von Zufriedenheitsanalysen unter Kinobetreibern eingesetzt, um deren Rückmeldungen in die weitere Ausgestaltung der Förderpolitik für Filme in Mecklenburg-Vorpommern zu integrieren?
 - b) Welche deutlichen Trends oder Erkenntnisse haben sich aus der Zufriedenheitsumfrage unter Kinobetreibern seit Einführung der aktuellen Förderprogramme ergeben?
 - c) Wie beeinflussen diese die strategischen Entscheidungen der Landesregierung zur Unterstützung der Filmwirtschaft?

Die Fragen 6, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das bereits erwähnte Programm „Cannes Talents“ beispielsweise vermittelt Produktionen aus dem Nachwuchsbereich Kontakte mit und einen Einstieg in den internationalen Filmmarkt. Es ist sehr erfolgreich und hat bereits mit der ersten Durchführung bundesweite Anerkennung und Nachahmer gefunden.

Zufriedenheitsanalysen bei Kinobetreibern wurden nicht durchgeführt und sind nicht vorgesehen. Aus solchen Analysen werden keinerlei für die Landesförderung verwertbaren Effekte erwartet.

7. Wie wird das Feedback der Kinobetreiber in zukünftige Anpassungen der Förderprogramme eingearbeitet, um die Zielsetzung der Repräsentation Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten?
- a) Welche Trends sind bei der Anzahl der jährlichen Förderanträge von nicht gewerblichen gegenüber gewerblichen Filmproduktionen im Zeitraum von 2021 bis 2025 zu erkennen?
 - b) In welcher Weise hat sich die Struktur und der Umfang der Förderung auf die Entwicklung der Qualität und Vielfalt der geförderten Filmprojekte in Mecklenburg-Vorpommern ausgewirkt, insbesondere hinsichtlich der internationalen Repräsentation und Anerkennung von 2022 bis 2025 (bitte mit quantitativen und qualitativen Beispielen veranschaulichen)?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ergebnisse aus Zufriedenheitsanalysen bei Kinobetreibern liegen nicht vor. Zu der Entwicklung der Förderanträge wird auf die Übersicht in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Zu den Auswirkungen der Förderung auf die Entwicklung und Qualität geförderter Vorhaben wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

8. Wie hat sich die Entwicklung der Anträge und genehmigten Projekte seit 2022 auf die strategischen Förderziele hinsichtlich der Weiterentwicklung der Filmkultur und -wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ausgewirkt?
- a) Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um diese Ziele in Zukunft zu stärken (bitte zukünftige Planungen erläutern)?
 - b) In welchem Umfang tragen die aktuellen Fördermittelvergabe-richtlinien zur allgemeinen Einhaltung der Zielsetzungen des Koalitionsvertrages zur Filmförderungs politik in Mecklenburg-Vorpommern bei?
 - c) Wie teilt sich der Gesamtbetrag der Fördermittel für Filme in Mecklenburg-Vorpommern nach Höhe und Art auf?

Die Frage 8, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Zu den Auswirkungen auf die Filmkultur und -wirtschaft im Land wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. Eine Fortentwicklung der der Landesfilmförderung zugrunde liegenden Ansätze erfolgt stetig. Im Rahmen künftiger Neufassungen der Förderrichtlinien sollen diese noch weiter geschärft werden.

Die in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026 genannten Ziele der Entwicklung des Landes zu einem attraktiven Filmstandort und der Stärkung als Dreh- und Produktionsstandort wurden mit der Filmförderung durch die MV Filmförderung GmbH erheblich vorangebracht, wie die in den Antworten zu Fragen 4 und 5 enthaltenen Darstellungen zeigen.

Die Filmförderung wurde in den Haushaltsplänen des Landes auf dem 2021 erreichten Niveau verstetigt. In Mecklenburg-Vorpommern wird eine klimaneutrale Filmproduktion gefördert. Die Nachwuchsförderung ist durch ein Mentoringprogramm gestärkt.

Die Aufteilung der Fördermittel des Landes ergibt sich aus der zu Frage 1 vorgelegten Übersicht.

9. Welche Rolle spielt dabei der Vorwegabzug pro Jahr im Zeitraum 2022 bis 2025?
- a) Inwiefern plant die Landesregierung, die Kriterien für die Beantragung von Fördermitteln für Filmprojekte zu überarbeiten, um sowohl etablierte als auch aufstrebende Filmschaffende gleichermaßen zu unterstützen?
 - b) Welche spezifischen Änderungen wurden in den vergangenen Jahren an den Ausschreibungsverfahren für Filmförderungen vorgenommen?
 - c) Wie haben sich diese Änderungen auf die Anzahl und die Qualität der geförderten Projekte ausgewirkt?

Die Fragen 9, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Vorwegabzug findet nicht statt. Neufassungen der Förderrichtlinien sollen nach je nach Bedarf zur Herstellung einer Korrelation mit anderen Förderprogrammen, insbesondere des Bundes sowie bei veränderten Markterfordernissen erfolgen. Die in den Vorbemerkungen benannte Richtlinie ist hinsichtlich der Antragsverfahren für die Filmförderung seit ihrem Inkrafttreten 2021 unverändert.

Von den derzeitigen Regelungen zur Beantragung von Fördermitteln profitieren etablierte und aufstrebende Filmschaffende gleichermaßen. Ein im Ländervergleich besonders hoher Anteil von Talent- und Nachwuchsprojekten erklärt sich aus der noch jungen Geschichte der MV Filmförderung und der Branche im Land.

Das Ausschreibungsverfahren wurde digitalisiert. Ferner wurde dem Ausschreibungsverfahren ein obligatorisches Beratungsgespräch für Antragstellende vorangestellt.

Das obligatorische Beratungsgespräch führt dazu, dass es kaum noch formal unzureichende oder fehlerhafte Anträge gibt und keine sachfremden Anträge mehr gestellt werden. Hiervon profitieren vor allem neue und unerfahrene Antragstellende. Die Qualität der Anträge ist deutlich gestiegen.

10. Gibt es Überlegungen, die Transparenz und den Zugang zu Informationen über die Ausschreibungsverfahren zu erhöhen, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Antragsteller umfassend informiert werden?
- a) Inwiefern hat die Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Landes beigetragen?
 - b) Welche strategischen Änderungen plant die Landesregierung, um die Attraktivität Mecklenburg-Vorpommerns als Filmdrehort in den kommenden Jahren zu erhöhen?
 - c) Wie sollen diese Maßnahmen finanziert werden?

Die Fragen 10, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach den Erkenntnissen der MV Filmförderung GmbH sind die Zuwendungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren in der Branche umfassend bekannt. Zum Beitrag der Filmförderung auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 5 verwiesen. Gegenwärtig sind keine strategischen Änderungen innerhalb der Filmförderung vorgesehen. Die Landesregierung plant auch weiterhin, dem Haushaltsgesetzgeber ein Festhalten an der Landesfilmförderung in unverminderter Höhe vorzuschlagen.